



Parkierungsverordnung (PV)

vom 4. März 2014 (Stand am 1. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeines	1
§ 1 Zweck.....	1
2. Kapitel: Signalisation und Bewirtschaftung	1
§ 2 Parkierungszonen	1
§ 3 Zuordnung.....	2
§ 4 Gebühren und Parkdauer.....	2
3. Kapitel: Parkingkarten	3
§ 5 Anwohnerparkingkarte	3
§ 6 Angestelltenparkingkarte.....	3
§ 7 Ausnahmen.....	3
§ 8 Anspruch.....	3
4. Kapitel: Kontrolle, Anwendung	3
§ 9 Erhebung der Gebühren	3
§ 10 Ausnahmen für Behinderte	3
§ 11 Zuständigkeiten	4
§ 11a Änderungen bisherigen Rechts	4
§ 12 Inkraftsetzung	4
Änderungen.....	5

Parkierungsverordnung (PR)

vom 4. März 2014 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 2, § 7 und § 11 des Parkierungsreglements vom 28. Februar 2011¹,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Parkierungsverordnung enthält die Vollzugsbestimmungen zum Parkierungsreglement der Gemeinde Pratteln.

2. Kapitel: Signalisation und Bewirtschaftung

§ 2 Parkierungszonen

¹ Die Parkflächen werden entsprechend der Parkierungszone wie folgt markiert und signalisiert:

Zone	Gebiet	Signalisation
I	Dorfzentrum und Wohnquartiere (§ 3 PR)	Weisse Parkfelder mit und ohne Parkuhr (Weisse Zone mit Gebühr und Parkzeitbeschränkung; Weisse Zone unbeschränkt und unentgeltlich) ² Blaue Parkfelder (Blaue Zone) ³
II	Industrie und Gewerbe (§ 4 PR)	Weisse Parkfelder mit und ohne Parkuhr (Weisse Zone mit Gebühr und Parkzeitbeschränkung; Weisse Zone unbeschränkt und unentgeltlich) Blaue Parkfelder (Blaue Zone)
III ⁴	Wohnquartiere (§ 4 ^{bis} PR)	Weisse Parkfelder ohne Parkuhr und unsignalisierte Parkfelder

¹ Ord. Nr. 4.1.4

² Signal gemäss Art. 48 Abs. 6 und ev. 7 SSV

³ Signal gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21)

⁴ Fassung gemäss GRB vom 24.11.2020; in Kraft per 1.12.2020.

§ 3 Zuordnung

Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einer Parkierungszone ist aus dem Plan „Zoneneinteilung“⁵ ersichtlich.

§ 4 Gebühren und Parkdauer⁶

Abgestuft nach Parkierungszone und Bewirtschaftungsart gilt folgende Gebühren- und Parkordnung:

Zone	Generell / Sonderfall	Max. Parkdauer	Parkgebühren	Geltungsdauer
I	Weisse Zone mit Parkuhr	Anhand Parkuhrbestimmungen	Erste 30 Min. gebührenfrei danach CHF 1.50 pro Stunde Maximal CHF 12	Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr; Samstag 07.00 bis 17.00 Uhr
	Weisse Zone ohne Parkuhr	unbeschränkt Einschränkungen mittels Zusatztafeln sind möglich	Keine Gebühr	unbeschränkt
	Blaue Zone	Anhand Parkscheibe	Keine Gebühr	Montag bis Samstag, 08.00 bis 19.00 Uhr
II	Weisse Zone mit Parkuhr	Anhand Parkuhrbestimmungen	Erste 30 Min. gebührenfrei danach CHF 1 pro Stunde Maximal CHF 8	Montag bis Sonntag 09.00 bis 20.00 Uhr
	Weisse Zone ohne Parkuhr	unbeschränkt Einschränkungen mittels Zusatztafeln sind möglich	Keine Gebühr	unbeschränkt
	Blaue Zone	Anhand Parkscheibe	Keine Gebühr	Montag bis Samstag, 08.00 bis 19.00 Uhr
III ⁷	Weisse Zone ohne Parkuhr	unbeschränkt Einschränkungen mittels Zusatztafeln sind möglich	Keine Gebühr	unbeschränkt

⁵ Anhang zum Parkierungsreglement

⁶ Fassung gemäss GRB vom 12.12.2023; in Kraft per 1.12.2024.

⁷ Fassung gemäss GRB vom 24.11.2020; in Kraft per 1.12.2020.

3. Kapitel: Parkingkarten

§ 5 Anwohnerparkingkarte⁸

Gebühren für die Anwohnerparkingkarten betragen CHF 30 für die erste, CHF 40 für die zweite, CHF 50 für die dritte Woche, CHF 60 pro Monat und CHF 600 pro Jahr.

§ 5^{bis} Besucherparkingkarte⁹

Die Gebühr beträgt:

- a. für einen halben Tag: CHF 2.50
- b. für einen ganzen Tag: CHF 5
- c. für eine Woche: CHF 30
- d. für zwei Wochen: CHF 40
- e. für drei Wochen: CHF 50
- f. für einen Monat: CHF 60

§ 6 Angestelltenparkingkarte¹⁰

Die Gebühren für die Angestelltenparkingkarten betragen CHF 30 pro Monat und CHF 300 pro Jahr.

§ 7 Ausnahmen

Die Gemeindepolizei gibt an Notfall- und Pflegedienste speziell gekennzeichnete, gebührenfreie, unbeschränkte und übertragbare Parkingkarten ab.

§ 8 Anspruch

Eine Parkingkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkingkarte zu parkieren.

4. Kapitel: Kontrolle, Anwendung

§ 9 Erhebung der Gebühren

¹ Die Parkdauer und die Parkierungsgebühren werden durch Parkingmeter, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.

² Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes zu entrichten.

³ Die Gebühren für Parkingkarten sind bei Bezug zu bezahlen.

§ 10 Ausnahmen für Behinderte

Für Behinderte gelten die Richtlinien „Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte“ vom 5. Februar 1987 der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

⁸ Fassung gemäss GRB vom 12.12.2023; in Kraft per 1.1.2024.

⁹ Fassung gemäss GRB vom 12.12.2023; in Kraft per 1.1.2024.

¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 12.12.2023; in Kraft per 1.1.2024.

§ 11 Zuständigkeiten

Der Vollzug der Parkierungsverordnung obliegt der Gemeindepolizei.

§ 11a Änderungen bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement vom 19. November 2002 wird aufgehoben.¹¹

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1.5.2014 in Kraft.

Pratteln, 4. März 2014

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Beat Stingelin

Bernhard Stöcklin

¹¹ GRB vom 25. März 2014.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
24. November 2020	Parkierungsverordnung / 07.03.01	§ 2 Abs. 1, § 4, § 5 und § 5 ^{bis}	1. Dezember 2020
12. Dezember 2023	Parkierungsverordnung / 4.1.4.1	§ 4, § 5, § 5 ^{bis} , § 6	1. Januar 2024